

Johannes Heinrichs
Zur Regulierung der „Deregulierung“

*Systemtheoretisches und -praktisches im Anschluss an Christoph Strawe
„Die neue Teufelei der totalen Globalen: GATS“*

(in: Humanwirtschaft Okt./Nov. 2001)

Christoph Strawe, der Redakteur des Rundbriefes „Dreigliederung des sozialen Organismus“, hat einen wichtigen Artikel über das „Allgemeine Abkommen über Handel mit Dienstleistungen“ (GATS: General Agreement on Trade in Services) vorgelegt. Die Tendenz jenes 1994 getroffenen, im Rahmen der Welthandelsorganisation (1995) nun neu zur Verhandlung stehenden Abkommens ist die „Deregulierung“ vieler bisher staatlicher bzw. öffentlicher Dienstleistungen, das heißt ihre Unterwerfung unter den sog. „freien Markt“ (über dessen durch den Zinsmechanismus institutionalisierte Unfreiheit die Leser dieser Zeitschrift nicht erst informiert zu werden brauchen). Unter die „Dienstleistungen“ fallen nach GATS nicht allein die eigentlich wirtschaftlichen Leistungen, die nicht dinglich sind, sondern auch ganz andere „Dienstleistungen“ wie Lehre und Forschung und sonstige kulturelle Leistungen, ferner Pflege und andere zwischenmenschliche Zuwendungen, die sich der wirtschaftlichen Verrechnung wesensgemäß entziehen.

„Die Transformation besteht darin, dass die Staaten erstens ihre eigenen Tätigkeiten an marktökonomischen Kriterien ausrichten und zweitens die kommerzielle Ausrichtung des Kulturlebens erzwingen sollen – notfalls durch die Schaffung artifizieller marktähnlicher Verhältnisse im Bildungswesen, der Sozialtherapie, der Kindergärten, dem Gesundheitswesen usw.“ (Strawe, a.a.O., S. 15).

Berechtigte Kritik an der „totalen Globalen“ der Ökonomie

In seiner kritischen Grundintention kann ich Dr. Strawe nur lebhaft beipflichten. Es geht ihm – gut anthroposophisch - um eine „Autonomie der Kultur“ gegenüber dem Staat, aber auch darum, dass der Staat seine Eigentümlichkeit als „Rechtsgemeinschaft“ gegenüber der Wirtschaft wahrt. Die ganze, heute wieder so virulente Frage nach dem Verhältnis von Staat und Markt, steht dabei einschliessweise an, wenn auch nicht ausschließlich. Der Neoliberalismus will den Staat bekanntlich bloß als Erfüllungsgehilfen des „freien Marktes“ sehen und möglichst viele Aufgaben (Energieversorgung, Bahn, Post, Gesundheits- und Altersvorsorge...) diesem Markt überlassen wissen. Besonders dann, wenn diese Aufgaben längst zu teuer geworden sind.

Über den Dualismus von Staat und Markt hinaus heben nicht allein anthroposophische Autoren ein Drittes, einen „dritten Weg“, den „öffentlichen Sektor als Bereich gemeinnütziger Dienste“ (Strawe, S. 17) hervor, also z.B. freie Schule oder Krankenhäuser, „zivilgesellschaftliche“ Initiativen der Solidarität. Letztere werden auch von Autoren wie Jeremy Rifkin („Das Ende der Arbeit und ihre Zukunft“, dt. 1996) als Ausweg aus dem Markt- wie Staatsversagen in puncto Massenarbeitslosigkeit dargestellt. Hier habe ich bereits an anderer Stelle (*Sprung aus dem Teufelskreis, Kap. 12*) Bedenken geäußert, weil dieser „dritte Sektor“ nicht als Sanitätsbetrieb für grundsätzliches Versagen von Markt wie Staat angerufen werden darf, ohne dass der erste Arbeitsmarkt selbst reformiert wird.

Zwei verschiedene „Dreigliederungen“

Strawe geht es indessen um Grundsätzliches: um die Dreiheit oder Dreigliederung von Ökonomie, Staat (Rechtsgemeinschaft) und Kultursphäre, letztere bei Rudolf Steiner

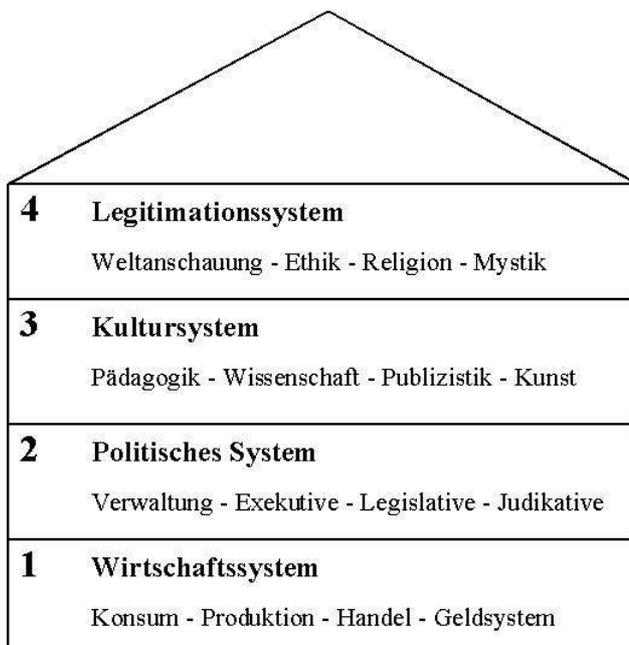
„Geistesleben“ genannt. Diese drei inhaltlichen Sphären parallelisiert, ja identifiziert er mit individualistisch verstandener Freiheit (Markt), staatlicher Lenkung und Gemeinschaftsbildung, Solidarität..

In dieser Identifizierung der drei letztgenannten **Organisationsformen** Einzelinitiative, staatliches Recht und solidarischer Zusammenschluss mit den **inhaltlichen** Sphären von Wirtschaft, Rechtsstaat und Kultur sehe ich allerdings eine weittragende Quelle von Unklarheiten, die dem Artikel, neben der bejahenswerten Grundintention, anhaften. Sowohl aus Raum- wie aus Verständnisgründen scheint es nun wenig ergiebig, diese Unklarheiten und Zurechtbiegungen im einzelnen negativ kritisierend aufzuweisen. Der Leser möge nach den folgenden Hinweisen selbst den Aufsatz von Strawe (erneut) durchgehen und sich die Frage stellen: Ist die (in sich schon problematische) Dreiheit von Wirtschaft, Staat und Kultur gemeint – oder Dreigliederung der Organisationsprinzipien Einzelinitiative, staatliche Regelung, solidarischer Zusammenschluss? Beide Gesichtspunkt fallen keineswegs zusammen.

Konstruktive Verdeutlichung

Ich möchte zum Aufweis dessen und des daraus Folgenden vielmehr konstruktiv vorgehen in dem Sinne, dass ich der Kürze halber meinen eigenen, handlungstheoretisch fundierten Entwurf von systemischer Gliederung des sozialen Ganzen einmal voraussetze. Er wurde in dieser Zeitschrift bzw. ihrer Vorgängerin („Der 3. Weg“) seit 1994 in verschiedenen Variationen dargestellt, auch immer wieder mit anerkennender historischer Bezugnahme auf Steiners Dreigliederung, in der vorletzten Ausgabe von „HUMANWIRTSCHAFT“ (August/September 2001. Dort findet sich folgende zusammenfassende Skizze des sozialen Systems als Staat

(Seite 12, Viergliederungs-Oikos in zweidimensionaler Ansicht):



Es geht mir diesmal nicht primär um den zuerst ins Auge fallenden Unterschied, dass hier eine (letztlich in den Reflexionsstufen des menschlichen Selbstbewusstseins begründete) Viergliederung vorgesehen ist, weil die Sphäre von Kultur (mit Pädagogik, Wissenschaft, Publizistik und Kunst) von derjenigen des weltanschaulich-religiösen Legitimationssystems (mit Weltanschauung, Ethik, Religion, Mystik) zu unterscheiden ist. Über diese gerade heute notwendige Unterscheidung innerhalb des „Geisteslebens“ wurde ebenfalls an anderer Stelle bereits ausführlich argumentiert (*Sprung aus dem Teufelskreis, Kap. 13*). Außerdem wird jeder Unbefangene gerade heute die Unterscheidung zwischen nationalen Kulturen und Weltanschauungen/Religionen/Grundwerten anerkennen müssen. Gäbe es diesen Unterschied nicht, könnten wir z. B. keine Muslims als kulturelle Deutsche integrieren, und wir können es solange nicht, als wir selbst und sie u.a. diese Unterscheidung von Religion und Kultur nicht treffen.

Das Ganze als Rechtsstaat

Primär ist mir wichtig, dass die **Einheit** des ganzen sozialen „Organismus“ oder Systems benannt und spezifiziert werden muss. Ist das Ganze eine Weltanschauungsgemeinschaft oder eine Kulturgemeinschaft? Die vormodernen Staaten und Reiche waren beides zugleich, und darüberhinaus ebenfalls Rechts- und Wirtschaftsgemeinschaften. Die moderne Gesellschaft, gekennzeichnet gerade durch die fortschreitende Differenzierung dieser Ebenen, ist aber eine staatlich (allenfalls künftig transnational) organisierte **Rechtsgemeinschaft** – wenngleich deren eigene oberste Ebene das weltanschaulich-religiöse Wertesystem darstellt. (Es ist nur die Frage, wie diese „Grundwerte“ in praktische Politik umgesetzt werden. Dazu ist ein Grundwerte-Parlament und ein gestuftes Kompetenzsystem der vier Gewalten erforderlich.) Weil also das Gesamtsystem einer modernen Gesellschaft ein staatlich-rechtliches, eben ein Rechtsstaat, ist, kann nicht die zweite Ebene allein (wie bei Steiner) Staat und Rechtsgemeinschaft genannt werden, während für die Charakterisierung des Ganzen nur „Organismus“ übrigbleibt. Übrigens spielt die Reihenfolge bei Steiner keine Rolle, in einer Reflexions-Systemtheorie wird aber das Erste vom Zweiten vorausgesetzt, aber auch reguliert.

Die zweite Sphäre des Rechtsstaats stellt nun, auf der wirtschaftlichen Basis aufbauend, das politische, d.h. auf Kompetenzen und Machtfragen angelegte Subsystem dar, mit den in der Grafik näher benannten Aufgaben der Politik im engeren Sinne. Die politische Sphäre kann der wirtschaftlichen logisch entgegengesetzt werden, nicht die staatliche, weil der Staat ebenso sehr Wirtschaftsstaat wie politischer, kultureller Staat, in einem bestimmten (pluralistisch verstandenen) Sinn sogar Weltanschauungsstaat ist. Bei Steiner wird die politisch-rechtliche Sphäre mit gewissem Recht „das eigentliche Staatsleben“ genannt (*Kernpunkte der sozialen Frage, Dornach 1961, Seite 51*). Doch eine systemlogische Entgegensetzung von Staat zu Wirtschaft und Kultur, die man anderen Stellen entnehmen könnte, wäre unrichtig, weil der Staat auch diese Sphären zumindest rahmensetzend organisiert.

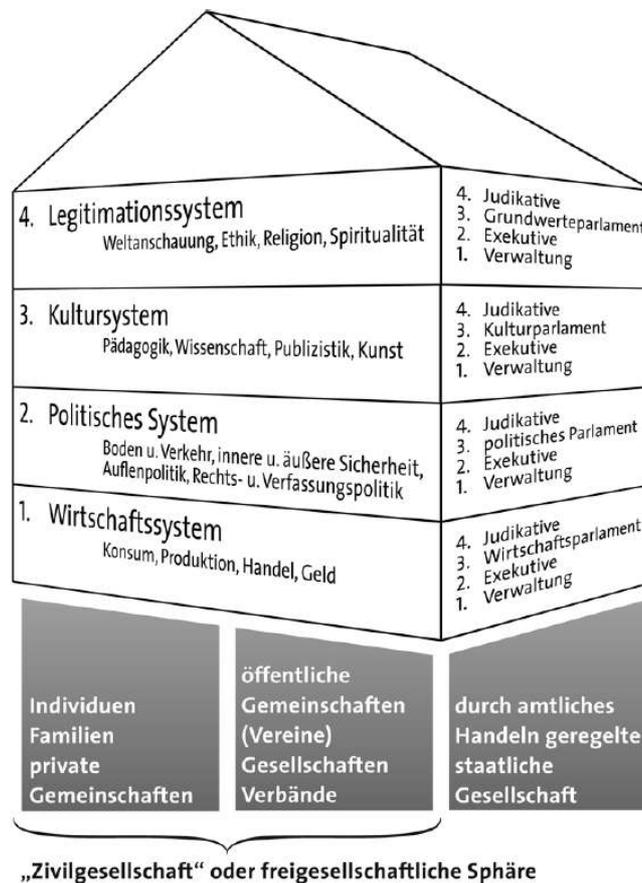
Zusätzliche vertikale Gliederung

Der neue Gedankenschritt, zu dem die Diskussion von Strawes, an Rudolf Steiner angelehnte Ausführungen herausfordert, ist nun folgender: Die Organisationsformen **staatlich-rechtliche Regulierung** und **privat-marktwirtschaftliche Aktivität** (in guten Fall Selbstregulierung) sind auf allen diesen Systemebenen (Subsystemen) möglich und notwendig. Man muss sich das klarmachen, auch um aus den falschen Fragestellungen „mehr Markt oder mehr Staat“ herauszukommen: Der Staat selbst gliedert sich **horizontal** (nach der Wertehierarchie seiner Subsysteme) als:

- (4) Rechtsgemeinschaft in Bezug auf Weltanschauungen: weltanschaulich „neutraler“, pluralistischer Staat, der durchaus ein eigenes Werte-Fundament an Grundwerten haben muss,

- (3) Rechtsgemeinschaft in Bezug auf Kulturleben: „Kulturstaat“, der einen Rahmen für das möglichst freie Kulturleben setzt, doch nur soweit wie nötig selbst Schule, Wissenschaft und Forschung betreibt,
- (2) Rechtsgemeinschaft in Bezug auf politische Kompetenzen: politischer Staat,
- (1) Rechtsgemeinschaft in Bezug auf Wirtschaftsleben: Wirtschaftsstaat, der einen Rahmen für die möglichst freien wirtschaftlichen Aktivitäten setzt, nur soweit wie nötig für Sicherheit und Verkehr selbst unternehmerisch tätig sein sollte.

Über jede dieser Ebenen wäre ausführlich zu handeln. Worauf es jedoch hier vor allem ankommen soll: Neben die bisher benannte Zweiheit von **staatlich-amtlichem** und **individuell-freiem** Handeln tritt die von kollektiv-freiem, also **solidarisch-gemeinschaftlichem, genossenschaftlichem, öffentlich-gesellschaftlichem** Handeln, und zwar auf allen horizontalen Systemebenen. Aus der Kombination der horizontalen Systemebenen mit dem Charakter des Öffentlich-Rechtlichen ergibt sich eine reiche Typologie von öffentlichen Gemeinschaften (im Unterschied zu Familien und privaten Freundeskreisen): Vereine, Gesellschaften „bürgerlichen Rechts“ und „öffentlichen Rechts“, Verbände usw., auf deren genauere Unterschiede wir hier nicht näher eingehen können. Dass es eine Sphäre des Öffentlichen gibt, die nicht staatlich ist, sondern auf freiem Zusammenschluss beruht, wird auch von Strawe betont. Hier haben wir also eine Dreiheit, die sich aus der Überbrückung eines Dualismus ergibt. Diese **Dreigliederung** steht senkrecht zu der inhaltlich-systemischen **Viergliederung**:



Das Viergliederungs-Oikos mit vertikaler Dreigliederung der Organisationsformen.

Dass es bei der vertikalen Gliederung bei einer Dreigliederung bleibt und die mittlere Sphäre eine Synthese oder Vermittlung oder Durchdringung der Prinzipien der beiden äußeren Sphären (privat und staatlich) darstellt, wäre für wissenschaftlich-logische Ansprüche genauer aufzuzeigen, sei aber hier mit Strawe als genügend plausibel angenommen.

Erst mit diesem begrifflichen Instrumentarium läßt sich nun das falsche Spiel durchschauen und durchkreuzen, das heute, in der Auseinandersetzung um den Neoliberalismus, wohl mehr als je zuvor mit den Begriffen, besser Schlagworten „Markt“ und „Staat“ getrieben wird.

Kein Markt ohne machtmäßige bzw. rechtliche Voraussetzungen

Einerseits gibt es keinen Markt und hat es nie gegeben, der nicht unter machtmäßigen, im günstigen Fall also staatlich-rechtlichen Rahmenbedingungen stattfindet. (Vgl. dazu das brillante Buch von *John Gray, Die falsche Verheißung, dt. 2001.*) Zu ihnen gehören z. B. Bankengesetze, aber auch etwa Zinsgesetze. Es ist m.E. – um ein für Freiwirtschaftler heißes Beispiel zu nehmen - verfehlt anzunehmen, der Zins ergäbe sich einfach als „Preis für das Geld“, als Liquiditäts- und Knappheitsgebühr aus „Angebot und Nachfrage“ an Kapital. Er wird staatlich zugelassen und sanktioniert (BGB § 606 u.ö.) Der heutige Zins entsteht zudem nicht primär durch berechnende Zurückhaltung von Geld, sondern durch die „Mitarbeit“ von günstig angelegtem Geld im Produktionsprozess, aufgrund von Aktien oder Spareinlagen. Ob solcher Positiv-Zins wegen der „Mitarbeit“ des Geldes geduldet wird, ist m.E. eine Frage der gesellschaftlichen Wertung und damit **der staatlichen Gesetzgebung, nicht primär des Marktes**. Der Geldmarkt stützt sich auf die gesellschaftliche Wertvorstellung des arbeitenden und Lohn verdienenden Geldes.

Worum es mir bei dieser schwierigen, an anderer Stelle (in @evolution, Dez. 2001) eigens behandelten Frage hier einzig geht, ist die Fiktion des „freien“, voraussetzungslosen, sich selbst regulierenden Marktes, als sei diese Freiheit nicht immer eine machtmäßig bzw. gesetzlich regulierte. Von daher meint **Deregulierung** meist eine andere, für Kapitalbesitzer **günstigere Regulierung**, keinesfalls eine Nicht-Regulierung!

Eigengesetzlichkeit der Wirtschaft

Auf der anderen Seite ist jedoch die relative Eigengesetzlichkeit der Wirtschaft und somit des sich selbst regulierenden Marktes unter bestehenden Rahmenbedingungen zu respektieren. Das heißt das Gegenteil von ständigen staatlichen Regulierungsmaßnahmen, nur weil die gesetzlichen Eckwerte, die Rahmenbedingungen unstimmig sind. Die Freiheit von Maßnahmen-Politik statt konstanter gesetzlicher Rahmenbedingungen ist der berechtigte Kern des Plädoyers für den freien Markt: **Freiheit von punktuellen Einmischungen** der politischen Ebene in die wirtschaftliche, die ein grundsätzliches Missverhältnis beider und aller Systemebenen zueinander anzeigen.

Den Befürwortern der „Deregulierung“ ist also einerseits entgegenzuhalten, dass der Markt keine voraussetzungslose Eigengesetzlichkeit hat; die Befürworter der einheitsstaatlichen „Regulierung“ sind an die sachgemäße Differenzierung von politischer und wirtschaftlicher Sphäre zu erinnern, die durch regulierende Einzelmaßnahmen stets durchbrochen wird.

Soziale Dienste und kulturelle Aktivitäten

Freilich spielt bei der Diskussion um „mehr Markt - weniger Staat“ wesentlich der Gesichtspunkt der **Staatsquote** mit, das heißt des Umfangs der Gelder (hauptsächlich aus Steuern), über den vom staatlichem Amtshandeln verfügt werden kann. Doch gerade bei

dieser notwendigen Diskussion sind die Systemebenen gesondert zu betrachten, damit die Ökonomie nicht das Ganze noch stärker determiniert als bisher.

Die pseudoliberalen „Deregulierung“ meint nämlich heute meist nicht sosehr die jeder Ebene angemessene Art von individueller und gemeinschaftlicher Aktivität als vielmehr **Nivellierung der Wertebenen** von Wirtschaft, Politik, Kultur und Weltanschauung. Dass Dienstleistungen im Sinne sozialer Dienste (z. B. Pflege) sowie kulturelle Aktivitäten von Schule über Wissenschaft bis zu freiem künstlerischem Schaffen zwar eine ökonomische Seite haben, jedoch nicht einfach den ökonomischen Marktgesetzmäßigkeiten unterworfen werden dürfen, versteht sich nach dem Voraufgegangenen von selbst. Denn die kulturelle Sphäre muss die politische wie ökonomische (wenngleich rückgekoppelt) bestimmen, nicht umgekehrt. Das ist der Sinn der geschichteten Anordnung der obigen Subsysteme.

Staat und freies Kulturleben

Ähnlich wie nun der Wirtschaftsstaat die Freiheit des Wirtschaftslebens aktiv zu gewährleisten hat, so auch der Kulturstaat. Auch im kulturellen Bereich gibt es marktartige Mechanismen, z. B. der Erfolg von Filmen und Büchern, aber auch die Qualität von Lehrangeboten. Markt im weiteren Sinne von kommunikativem oder quasi-kommunikativem Austausch ist mitnichten eine ausschließlich ökonomische Einrichtung. Hier zeigt sich wieder deutlich, wie die Organisationsformen von den inhaltlichen Subsystemen oder Wertesphären der Gesellschaft unterschieden werden müssen.

Es liegt auf der Hand, dass im kulturellen Subsystem die regulierende Macht der „öffentlichen Hand“, also des Staates, noch ungleich größere Bedeutung gewinnen darf und gewinnen muss als in der Wirtschaftssphäre – trotz und um der „Freiheit des Geisteslebens“ willen. **Nur ein qualifiziertes Kulturparlament** und dessen Exekutivorgane vermögen dieser Aufgaben gerecht zu werden: ein Maximum an Freiheit des Bildungs-, Wissenschafts- und Kunstprozesses zu gewährleisten, ohne kulturelle Wertmaßstäbe aufzugeben. Solche Maßstäbe sind nicht bloß juristisch verbindlich, sondern vor allem verbindend: sie lassen Kulturgemeinschaft gedeihen. Und natürlich ist hier auch der Ort von Kulturvereinigungen, dem „dritten Sektor“ innerhalb des kulturellen Bereichs.

„Dreigliederung“ im politischen und im weltanschaulichen Bereich

Es ist an dieser Stelle nicht möglich, auf die Bedeutung der drei Organisationsformen auf allen Ebenen des sozialen Systems ausführlich einzugehen. Die Diskussion darüber kann aber erst fruchtbar geführt werden, wenn eine Verständigung über das grundbegriffliche Instrumentarium erreicht ist. Das stellt alles andere als einen „theoretischen Luxus“ dar, wie manche ausschließlich auf eine Geldreform ausgerichtete Menschen meinen!

Im **politischen Bereich** etwa sind staatliches Amthandeln von freier (!), nicht etwa quasi-staatliche politische Vereinigungen wie die jetzigen Parteien sowie individuelles politisches Verhalten zu unterscheiden. Die **Parteien** in ihrer bisherigen, nicht ebenenspezifischen Form sind wenig zu sachlichen Problemlösungen geeignet. Sie stellen vielmehr selbst ein, wenn nicht derzeit das Grundproblem unseres politischen Lebens dar, ein durchaus auflösbares! Freilich werden die etablierten Parteien diese Problemlösung nicht ohne Not selbst besorgen...

Auf der **weltanschaulich-religiösen Ebene** sind individuelle Religionsfreiheit, wirkliche Freiheit religiös-weltanschaulicher Vereinigungen (nicht allein der Quasi-Staatskirchen) und mehr oder weniger ausdrücklicher öffentlicher Konsens über Grundwerte im Sinne von „Zivilreligion“ auseinanderzuhalten. Wobei dieser Konsens von einem **Grundwerteparlament** stets in neue, konkrete Wertentscheidungen umzumünzen wäre.

Wirtschaftliche „Deregulierung“ und undurchsichtige Gängelung in den grundlegenden Wertentscheidungen (z. B. in Landwirtschaft oder Medizin), sei es durch die Großkirchen, sei es durch einen Ethikrat von Kanzlers Gnaden passen nur in den Augen der Kreise zusammen, die ihren Vorteil aus solcher Undurchsichtigkeit ziehen. Das faire Miteinander der Religionen und Weltanschauungen hat zudem viel mit der notwendigen geistigen, nicht bloß kriegerischen Bekämpfung des Fundamentalismus zu tun.

Brückenbau

Es bleibt zu hoffen, dass diese Brücke zur anthroposophischen Betrachtungsweise, die mit der Unterscheidung und Inbezugsetzung von „Drei“ und „Vier“ gebaut ist, zur wechselseitigen Bereicherung beschriftet wird. Auch wenn Steiners „Dreigliederung“ wohl primär die (vier) Wertsphären des Handelns anzielte, bleibt die damit verwechselbare Dreiheit von staatlichem, privatem und öffentlich-gemeinschaftlichem Handeln als dessen Organisationsformen in allen Sphären, kurz von Staat, Markt und Gemeinschaft, diejenige **Dreigliederung**, die mit der systemtheoretischen **Viergliederung** vereinbar ist und kombiniert werden muss.

Jeder, der die Unterscheidung der drei Organisationsformen von den vier Bereichen (Wertsphären, Subsystemen) verstanden hat, kann und sollte für den ihn am meisten interessierenden Bereich mit diesem Instrumentarium selbständig weiterdenken, um die notwendigen anstehenden Diskussionen aus der unnötigen Sprach- und Gedankenverwirrung herauszuführen. Auch WTO-Abkommen wie das GATS werden davon nicht unbeeinträchtigt bleiben.

ANHANG

Stichworte zu REGULIERUNG und DEREGULIERUNG
in systemtheoretischer Sicht

4. Weltanschauung/Ethik

direkt gewähltes Grundwerteparlament stellt pluralistischen, dynamisch situationsbezogenen Konsens über Wertentscheidungen her, die allen folgenden Parlamenten vorgelagert sind
entsprechende Judikative, die den fairen Umgang zwischen Religionen und Weltanschauungen (im Unterschied zu historisch überholten Privilegien) gewährleistet

3. Kulturell

direkt gewähltes Kulturparlament reguliert Rahmenbedingungen und finanzielle Zuwendungen, möglichst weitgehend an „freie“ öffentlich-rechtliche Träger des Schulwesens, der Forschung, Kunst und Publizistik

Kulturämter (Verwaltung) kontrollieren Standard und Vergleichbarkeit von Diplomen

Bibliotheken, Museen, Gedenkstätten eher in staatlich-kommunaler Verwaltung

nur wenige repräsentative Staats-Theater und Orchester

2. Politisch

Bodenpolitik (optimal: Boden als öffentliches Eigentum bei privater und gemeinschaftlicher Nutzung im Sinne der freiwirtschaftlichen Bodenreform)

Sicherheit nach Innen: Gewaltmonopol des Staates: nur genehmigte Delegation an
Firmen

Pflege der Außenbeziehung durch amtliches, gesellschaftliches und privates Handeln

Rechts- und Verfassungspolitik durch das spezifisch politische Parlament

1. Wirtschaftlich:

möglichst wenig eigene Unternehmertätigkeit des Staates, aber starke rechtliche Rahmensetzung für den Markt; Gemeinwohlregeln für öffentliche Träger wirtschaftlicher Tätigkeit (nicht nur Kartellrecht)

Gewährleistung von „öffentlichen Gütern“ durch den Staat, die nicht Gegenstand privatwirtschaftlicher Konkurrenz werden dürfen: z. B. Straßen- und Schienennetz, evtl. Bahnverwaltung aus ökologischen Gründen, Wasserversorgung, Gesundheitsversorgung, Landschaftspflege, Verbraucherschutz

aktuelle Anpassung der Gesetzgebung durch das Wirtschaftsparlament von direkt gewählten Experten

ein Gesundheitskommission könnte aus Vertretern von 1. und 4. zusammengesetzt werden.

Alle Ebenen sind, trotz der Kompetenzenhierarchie, kreislaufartig rückgekoppelt, z.B. durch 1. und 2. Lesung in den Parlamenten.